

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

17.02.2012

Dr. Thomas Bethge

Lars Nelson

10595 / 6407

V o r l a g e Nr. L 29/18

für die Sitzung der Deputation für Bildung am

07.03.2012

Änderung der Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I

A. Problem

Die Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I regelt auch die Vergabe des Mittleren Schulabschlusses für Schülerinnen und Schüler, die im gymnasialen Bildungsgang die Zugangsberechtigung zur Gymnasialen Oberstufe erworben haben, die Gymnasiale Oberstufe jedoch nach der Einführungsphase ohne Versetzungsvermerk verlassen. Diese Schülerinnen und Schüler müssen zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses eine Prüfung ablegen.

Mit der Einführung des Abiturs nach 12 Schuljahren ist die Anzahl dieser Prüfungen deutlich angestiegen. Die Prüfungsordnung muss an diese geänderte Situation angepasst werden. Weiter ist die Zulassungsvoraussetzung anzupassen.

B. Lösung

Die Regelungen für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses für Schülerinnen und Schüler, die die Gymnasiale Oberstufe nach der Einführungsphase verlassen, werden in den folgenden Punkten geändert:

- Es gelten gesonderte Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung, diese sind in einem neuen Absatz formuliert (§ 4a, Absatz 6).

- Die Anzahl der Prüfungen hat sich erhöht, diesem Umstand wird über Änderungen im § 6 Rechnung getragen. Prüfungsaufgaben können einheitlich für die Schule oder zentral durch die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit gestellt werden.
- In der Regelung für das Bestehen der Prüfung zum Mittleren Schulabschluss wird präzisiert, dass die Jahresnoten aus dem Zeugnis nicht in das Prüfungsergebnis einbezogen werden (§ 12, Absatz 7).
- In der Prüfungsordnung fehlt bisher eine auf die Prüfung für die Schülerinnen und Schüler, die die Gymnasiale Oberstufe nach der Einführungsphase verlassen, abgestimmte Wiederholungsregelung. Vorgeschlagen wird eine Wiederholung der Prüfung nach einem Halbjahr (§ 13, Absatz 3). Im ersten Halbjahr der Einführungsphase beziehen sich die Themen und Inhalte im verkürzten Bildungsgang hauptsächlich auf Bereiche, die dem Mittleren Schulabschluss zuzuordnen sind.

Weiter sind redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

C. Genderrelevanz

Die Vorlage berücksichtigt die Interessen und Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern beim Erwerb des Mittleren Schulabschlusses gleichermaßen.

D. Beteiligung

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I wird dem Magistrat der Stadt Bremerhaven und den Gesamtvertretungen der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler beider Stadtgemeinden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit Schreiben vom 08.03.12 zur Stellungnahme zugehen und wird anschließend der Deputation am 20.06.2012 zur abschließenden Beratung vorgelegt werden. Eine Verkürzung der Frist des Beteiligungsverfahrens auf acht Wochen ist notwendig, um für die Prüfungen am Ende des Schuljahres 2011/12 zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses auf die Neufassung der Verordnung zugreifen zu können.

E. Beschluss

Die Deputation für Bildung (Land) nimmt den anliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I zur Kenntnis und stimmt dem Verfahren zu.

In Vertretung

gez.

Carl Othmer

Staatsrat

Änderung der Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I
vom 18. Juli 2005 i. d. Fassung vom 01.04.2011

Geltender VO Text i.d.F. 1.4.2011	Neuer VO Text	Bemerkung
§ 3 Abschlussvergabe	§ 3 Abschlussvergabe	
<p>(1) Die Abschlüsse nach § 2 Nummer 1 bis 3 werden durch das Bestehen einer Prüfung erworben. Die Prüfungsleistung setzt sich zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus den in der Jahrgangsstufe 10 erbrachten Leistungen in den Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind, 2. aus den Prüfungsnoten in den Fächern der schriftlichen und der mündlichen Abschlussprüfung. <p>(3) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler des gymnasialen Bildungsgangs am Ende der Jahrgangsstufe 10 ohne Versetzungsentscheidung den gymnasialen Bildungsgang, ist Voraussetzung für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses eine Prüfung. Diese Prüfung findet spätestens zu Beginn des nachfolgenden Schuljahres statt.</p>	<p>(1) Die Abschlüsse nach § 2 Nummer 1 bis 3 werden durch das Bestehen einer Prüfung erworben. <i>Den Abschlüssen liegen die folgenden Leistungen zugrunde:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die</i> in der Jahrgangsstufe 10 erbrachten <i>Noten</i> in den Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind, 2. <i>die</i> Prüfungsnoten in den Fächern der schriftlichen und der mündlichen Abschlussprüfung. <p>(3) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler am Ende der <i>Einführungsphase die Gymnasiale Oberstufe</i> ohne Versetzungsvermerk, <i>ist eine Prüfung Voraussetzung für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses</i>. Diese Prüfung findet spätestens zu Beginn des nachfolgenden Schuljahres statt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung Anpassung an § 12 Absatz 5</p> <p>Regelung gilt auch für das Verlassen der GyO an einer Oberschule.</p>

<p>§ 4 Gegenstand der Prüfung</p>	<p>§ 4 Gegenstand der Prüfung</p>	
<p>(2) Für Prüfungen nach § 3 Abs. 3 erfolgen abweichend von Absatz 1 schriftliche Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der ersten Fremdsprache und eine mündliche Prüfung in einem weiteren zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers. Weitere Prüfungen finden nicht statt.</p>	<p>(2) Für Prüfungen nach § 3 Absatz 3 erfolgen abweichend von Absatz 1 schriftliche Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der ersten Fremdsprache und eine mündliche Prüfung in einem weiteren zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers. <i>Abweichend von Absatz 1 Satz 2</i> finden weitere Prüfungen nicht statt.</p>	<p>Prüfung nach § 3 Abs. 3 kennt keine mdl. Prüfungen in schriftlich geprüften Fächern</p>
<p>§ 4a Zulassungsvoraussetzung</p>	<p>§ 4a Zulassungsvoraussetzung</p>	
<p>(1) An der Prüfung nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil, sofern sie die letzte Jahrgangsstufe des Bildungsganges bis zu deren Ende besucht haben und eine Projektarbeit nach den Absätzen 2 bis 5 abgelegt haben.</p>	<p>Absatz 1 bis 5 unverändert, Absatz 6 neu</p> <p>(6) Schülerinnen und Schüler, die eine Prüfung nach § 3 Absatz 3 ablegen wollen, werden abweichend von Absatz 1 am Ende der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe zur Prüfung für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses zugelassen.</p>	<p>Diese Schülerinnen und Schüler benötigen keine Projektarbeit, sie haben nicht die letzte Jahrgangsstufe des Bildungsganges besucht.</p>

<p>§ 6 Prüfungsaufgaben</p>	<p>§ 6 Prüfungsaufgaben</p>	
<p>(3) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung nach § 3 Abs. 3 werden abweichend von Absatz 1 von der Fachlehrkraft gestellt, die Schülerin oder den Schüler in dem jeweiligen Fach unterrichtet hat. Die Aufgaben werden von der Fachaufsicht geprüft und genehmigt.</p>	<p>(3) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung nach § 3 Absatz 3 werden abweichend von Absatz 1 von der <i>einer</i> Fachlehrkraft der Schule oder der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit gestellt die Schülerin oder den Schüler in dem jeweiligen Fach unterrichtet hat. Die von einer Fachlehrkraft der Schule gestellten Aufgaben werden von der Fachaufsicht geprüft und genehmigt.</p>	<p>Die Schule kann eine Aufgabe für verschiedene Schülerinnen und Schüler aus unterschiedlichen Kursen einreichen. Zentral gestellte Aufgaben sollen möglich sein.</p>
<p>§ 12 Feststellung der Ergebnisse und der Leistungsbewertung</p>	<p>§ 12 Feststellung der Ergebnisse und der Leistungsbewertung</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>(1) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stellen die Prüfungsnote in einem Prüfungsfach fest. Die Prüfungsnote ergibt sich zu zwei Drittel aus der zum Ende des Schuljahres erreichten Note sowie zu einem Drittel aus der Note der Prüfungsleistung entsprechend der Bewertungen des Fachprüfungsausschusses.</p> <p>(5) Die gesamte Prüfung ist bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den Prüfungsnoten nach § 3 Absatz. 1 ein Notenbild aufweist, das ohne Anwendung der Ausgleichsbestimmungen in § 10a Abs. 1 Nr. 2 oder 3 der Versetzungsordnung zur Versetzung führen muss, und keine Prüfungsnote ungenügend ist und nicht mehr als eine Prüfungsnote mangelhaft ist.</p>	<p>(5) Die gesamte Prüfung ist bestanden, wenn die <i>Leistungen</i> nach § 3 Absatz 1 ein Notenbild <i>aufweisen</i>, das ohne Anwendung der Ausgleichsbestimmungen in § 10a Abs. 1 Nr. 2 oder 3 der Versetzungsordnung zur Versetzung führen muss, und keine Prüfungsnote ungenügend ist und nicht mehr als eine Prüfungsnote mangelhaft ist.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>(7) Bei einer Prüfung nach § 3 Abs. 3 ist die Prüfung bestanden, wenn der Schüler oder die Schülerin in den Prüfungsfächern durchschnittlich mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat.</p>	<p>(7) Eine Prüfung nach § 3 Absatz 3 ist <i>abweichend von Absatz 5</i> bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den <i>Prüfungsleistungen fächern</i> mindestens <i>einen Notenschnitt von 4,0 erreicht hat</i>.</p>	<p>Die Vornoten werden nicht berücksichtigt. Diese Regelung wird klarer formuliert.</p>
<p>§ 13 Wiederholung</p>	<p>§ 13 Wiederholung</p>	
<p>Wer den Schuljahrgang wiederholt, muss die gesamte Prüfung wiederholen. Prüfungsleistungen der vorherigen Prüfung werden nicht angerechnet. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.</p>	<p>(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit kann auf Antrag eine zweite Wiederholung gestatten, wenn das Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist. (2) Die Wiederholung schließt alle Prüfungsteile ein. Sie erfordert die Wiederholung des letzten Schuljahres des Bildungsganges. (3) Prüfungen nach § 3 Absatz 3 werden abweichend von Absatz 2 Satz 2 nach einem Schulhalbjahr wiederholt.</p>	<p>Nach § 40 Abs. 7 BremSchulG können Prüfungen wiederholt werden, für Prüfungen nach § 3 Abs. 3 fehlte bisher eine angemessene Wiederholungsmöglichkeit. In der Einführungsphase der GyO werden nach den Bildungsplänen im ersten Halbjahr Kompetenzen erworben, die der Sek I zugeordnet werden. Insofern ist eine Wiederholung der Prüfung nach einem Halbjahr der Einführungsphase angemessen.</p>